

## Generelle Hinweise zu Gehölzpflegemaßnahmen:



- untere Naturschutzbehörde -

1. Bei sämtlichen Fäll- und Pflegeschnitarbeiten sind immer die Vorgaben der §§ 39 und 44 (Artenschutz) des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass sich die Maßnahmenträger inhaltlich mit den v. g. §§ detailliert auseinandersetzen. Danach erschließt sich, was wann, wo und wie erlaubt ist.
2. In § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG ist geregelt, wann man Bäume und Gehölze i.d.R. schneiden darf (01. Oktober bis 28. Februar). Dies entbindet den Maßnahmenträger aber nicht von der Verpflichtung eigenverantwortlich darauf zu achten, dass bei der Durchführung der Arbeiten nicht eventuell in Folge dessen auf andere Art und Weise gegen den Artenschutz (Nist-, Brut-, Zufluchtsstätten wild lebender Tierarten) verstoßen wird.
3. Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb von Ortslagen (hier gilt primär Bauleitplanung, Satzungen etc.) und geschlossenen Waldflächen (hier gilt Forstrecht), also in der freien Landschaft, sind grundsätzlich im Voraus mit der uNB abzustimmen! Die uNB prüft dann im Einzelfall die Rechtsgrundlage (LSG, NSG, LP etc.) und entscheidet danach, ob eine Befreiung / Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann / muss. Wenn ja, erfolgt dies gebührenfrei.
4. Fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen, die der Verjüngung bzw. der Erhaltung der Gehölze dienen, sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar auch ohne landschaftsrechtliche Genehmigung zulässig. Voraussetzung ist dabei unbedingt fachgerechtes Arbeiten mit schneidenden Geräten und Werkzeugen, der Einsatz von Schlegelmulchern ist in jedem Fall unzulässig! Dabei sind die Hinweise des Merkblattes zur fachgerechten Heckenpflege des Kreises Höxter zu beachten. Bei Baumschnitarbeiten sind diese nach den Vorgaben der ZTV-Baumpflege auszuführen.
5. Gehölzpflegemaßnahmen an Gewässerufern sind grundsätzlich im Voraus mit der uNB abzustimmen.
6. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist das anfallende Schnittgut zeitnah (d.h. innerhalb von max. 14 Tagen) ordnungsgemäß zu entsorgen / verwerten. Alternativ kann das Schnittgut an geeigneter Stelle dauerhaft abgelagert werden, um so den wild lebenden Tieren als Nist-, Brut- und Zufluchtsstätte zu dienen. Bei dauerhafter Lagerung sind ggf. die hochwasserrechtlichen Belange zu berücksichtigen.